Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 7

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fabrikationshäuser ihre Filialen im Ausland errichteten, deren Stammhäuser aber die Leitung des Ganzen beibehielten und trotz der scheinbar eigenen Konkurrenz doch weiter prosperierten. Sollten die Verhäitnisse, künftige Zollschranken etc. auch die Stickerei zu solchen Maßnahmen zwingen, so möge auch hier ein ergänzendes Zusammenarbeiten die Folge sein.





Ausstellungswesen.



III. Schweizer Mustermesse in Basel.

An den Installationen für die vom 24. April bis 8. Mai 1919 stattfindende Mustermesse wird emsig gearbeitet. Bekanntlich ist diese nicht eine Kopie irgendeiner ausländischen Messe, sondern sie zeigt einen ausgesprochen schweizerischen Charakter. So sind an der diesjährigen Veranstaltung sozusagen alle schweizerischen Industrie- und Gewerbezweige vertreten.

Die Hauptgruppe XIII umfaßt Textilwaren, Bekleidungsund Ausstattung, woran sich gegen 300 Aussteller beteiligen. In dem im Druck befindlichen Messekatalog finden sich die Namen der letztjährigen Teilnehmer beinahe sämtlich wieder vor, daneben eine Anzahl neue. Stark vertreten von unsern Exportindustrien sind die Basler Bandindustrie, die St. Galler Spitzen- und Stickereiindustrie (auch Tüll) und die Wirkerei und Strickerei. Teilweise anwesend wird auch die Seidenstoffindustrie sein, mehr in Verbindung mit der Druckereiindustrie, Färberei und Ausrüstung. Die Baumwollindustrie verzeigt die Namen der letztjährigen Aussteller. Dann finden sich noch neben der Seilerei verschiedene Hersteller von Näh-, Stick- und Webgarnen aus Seide, Kunstseide, Baumwolle, Leinen etc.

Die Bekleidungsindustrie teilt sich zur Hauptsache in Konfektion und Weißwaren mit allen ihren Unterabteilungen für Herren-, Damen- und Kinderbedarf. Die Schuhindustrie ist ebenfalls recht gut vertreten; auch die Hut- und Handschuhfabrikation findet sich vereinzelt ein. Ein halbes Dutzend Krawattenfabrikanten wird ihre kunstreichen Produkte aus Seidenstoffen wohl zur Geltung zu bringen wissen.

Unter die Abteilung Ausstattung gehören die Passementerien, Reiseartikel und Lederwaren, Steppdecken, Druckknöpfe, diverse Fournituren und vieles andere mehr.

So fehlt es also nicht an der Vielseitigkeit der Vorführungen, um die Kauflust anzuregen, auch an Rohmaterialien ist nun kein Mangel, wie leider das letzte Jahr, um die erteilten Bestellungen auszuführen.

Dagegen wäre es erwünscht, wenn der Osterhase, der den Kindern wieder recht viel bunte Ostereier ins Versteck legen sollte, den Nationen den einigenden Völkerbund bringen und dafür die verwünschten Hemmungsschranken für Handel, Industrie und Gewerbe mitnehmen würde. Das wäre für unser Land und die Prosperität der kommenden Mustermesse das schönste Ostergeschenk. An der ersten Messe im Jahre 1917 erreichten die Geschäftsabschlüsse eine Summe von 20-25 Millionen Franken, welche an der zweiten im Jahre 1918 bei einer Besucherzahl von 200,000 Personen auf 40-50 Millionen Franken anstiegen. Diese Zahlen sollten womöglich nun wieder überboten werden. F.K.



Sozialpolitisches



Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten.

Hierüber hat der Bundesrat am 14. März 1919 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Dieser Beschluß bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für Angestellte aus den außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnissen ergeben.

Art. 2. Der Beschluß versteht a) unter Betrieb eine private Unternehmung kaufmännischer, industrieller, gewerblicher oder technischer Art; b) unter Angestellten Personen, die gegenüber dem Inhaber eines solchen Betriebs des Inlandes in einem Dienstvertragsverhältnis oder in einer diesem Verhältnis ähnlichen Lage sich befinden, aber weder Arbeiter im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918, noch Dienstboten sind, und im Inland wohnen; darunter fallen insbesondere: kaufmännische und technische Angestellte, Bureaupersonal, Werkmeister, Entwerfer und Vergrößerer, Handelsreisende; c) unter Gehalt den normalen Verdienst aus der Anstellung mit Einschluß der Zulagen; bei Handelsreisenden fällt auch die Umsatzprovision und von den Reisespesen ein Betrag von Fr. 5 für den ausfallenden Reisetag in Betracht. Uebersteigt der Gesamtbetrag Fr. 500 im Monat, so wird der Ueberschuß nicht berücksichtigt; Angestellte mit einem jährlichen Gehalt von 8000 und mehr Franken fallen nicht unter diesen Beschluß; ihnen bleibt freie Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber vorbehalten.

Art. 3. Wird eine Einschränkung des Betriebes notwendig, so ist von dessen Inhaber, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, statt Arbeitseinstellung für Angestellte eine allgemeine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Aenderung der Arbeitsorganisation vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die beidseitige Kündigung bleiben vorbehalten, sofern in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 4. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um höchstens 20 Prozent bezahlt der Betriebsinhaber den Gehalt voll weiter.

Art. 5. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um mehr als 20 Prozent bezieht der Angestellte neben dem normalen Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit 60 Prozent des Gehaltes, welcher der ausfallenden Zeit entspricht, mindestens aber, und zwar auch bei vollständiger Arbeitseinstellung, 60 Prozent des normalen Gesamtgehaltes; diese 60 Prozent werden auf 70 Prozent erhöht, wenn der Angestellte verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt.

Art. 6. Wird die Arbeitsdauer nicht auf weniger als 60 Prozent der im Betriebe sonst üblichen gekürzt, so sind die in Art. 5 vorgesehenen Leistungen zu Lasten des Betriebsinhabers.

Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60 Prozent gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so werden die Entschädigungen für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, zu einem Drittel vom Wohnsitzkanton des Angestellten und zu einem Drittel vom Bund übernommen.

Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Uebernimmt der Angestellte, der auf die Entschädigung nach Art. 5 Anspruch hat, eine Arbeit, die im höchstens 60 Prozent seines bisherigen normalen Gehaltes einträgt (bezw. 70 Prozent, wenn er verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt), und erhält er deshalb vom Wohnsitzkanton eine Zulage, die nicht mehr als 10 Prozent des normalen Gehalts beträgt, so zahlt der Bund die Hälfte dieser Zulage.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt auch als Zusatz zu Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Arbeitern.

Art. 7. Uebersteigen der Nebenverdienst des Angestellten und seine Bezüge aus Unterstützungs- oder Arbeitslosenkassen, zusammen mit dem Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit und mit der Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit, den normalen Gesamtgehalt, so verkürzt sich die auszurichtende Entschädigung um den überschießenden Betrag.

Art. 8. Die Organisation der dem Betriebsinhaber gemäß diesem Beschluß obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit wird für die Betriebe, deren Inhaber beruflichen Verbänden angehören, diesen Verbänden übertragen.

Jeder Verband bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben. Die Verpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber insgesamt nicht weniger als die Gehaltsumme von einem Monat und nicht mehr als diejenige von drei Monaten vollen Betriebes ausmachen.

Hiervon sollen die Zahlungspflichtigen ihrem Verband die Gehaltsumme von einem Monat zur Entschädigung auch solcher Angestellter, die Betrieben anderer Verbandsmitglieder angehören, zur Verfügung stellen.

Ein Betriebsinhaber hat zur Entschädigung seiner Angestellten auf die von ihm dem Verbande zur Verfügung gestellte Gehaltsumme von einem Monat in der Regel erst dann Anspruch, wenn seine über diesen Betrag hinausgehende Verpflichtung erschöpft ist.

Die Beschlüsse der Verbände über die Ausführung dieser Vorschriften sind ohne Verzug dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung vorzulegen; sie werden von ihm nach erfolgter Genehmigung nebst den Mitgliederverzeichnissen den beteiligten Kantonsregierungen mitgeteilt.

Art. 9. Glaubt ein Verband, die im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufgabe nicht übernehmen zu können, so kann er vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement auf begründetes, innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einzureichendes Gesuch hin von deren Erfüllung enthoben werden. Gegebenenfalls tritt im Sinne des nachfolgenden Artikels für die betreffenden Betriebsinhaber an Stelle des Verbandes die Behörde der Gemeinde, in welcher der Betrieb liegt.

Art. 10. Die Behörden der Gemeinden, in denen die Betriebe liegen, haben ohne Verzug festzustellen und der Kantonsregierung mitzuteilen, welche Betriebsinhaber einem beruflichen Verbande nicht angehören oder nicht beitreten.

Sie sollen entweder solche Betriebsinhaber veranlassen, sich einem Verbande nach den von ihm festgestellten Normen zu verpflichten, oder die Leistungen dieser Betriebsinhaber an die Angestellten im Rahmen dieses Beschlusses festsetzen und für die Erfüllung dieser Leistungen sorgen. Die Betriebsinhaber können von den Gemeindebehörden zum voraus zur Sicherstellung oder teilweisen Einzahlung der den vorgeschriebenen Leistungen entsprechenden Beträge verhalten werden.

Die Gemeindebehörde darf von dem Betrage der von ihr für jeden Betriebsinhaber festgestellten Verpflichtung einen Betrag bis zur Gehaltsumme von je einem Monat zur Entschädigung auch solcher Angestellter verwenden, die andern Betrieben der gleichen

Gegen die in Absatz 2 vorgesehenen Beschlüsse der Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung Beschwerde bei der Kantonsregierung erhoben werden, die endgültig entscheidet. Diese kann der kantonal. Einigungsstelle die Entscheidung übertragen.

Art. 11. Die beruflichen Verbände und die Gemeindebehörden entscheiden über die Zweckbestimmung der ihnen von den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellten Geldmittel, die während der Geltung des gegenwärtigen Beschlusses nicht zur Verwendung gelangen.

Gegen den Beschluß der Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen nach deren Bekanntmachung Beschwerde bei der Kantons-

regierung erhoben werden, die endgültig entscheidet.

Art. 12. Hat der Betriebsinhaber die in den vorstehenden Artikeln festgesetzte Zahlungspflicht erfüllt und sind die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft, so übernehmen der Wohnsitzkanton des Angestellten und der Bund je die Hälfte der dem Angestellten für die ausfallende Arbeitszeit nach Art. 4 und 5 auszurichtenden Entschädigung. Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Dem Betriebsinhaber werden nur die Zahlungen angerechnet, die er auf Grund dieses Beschlusses geleistest hat.

Art. 13. Die Auszahlungen an die Angestellten erfolgen in den bisher üblichen Perioden durch den Betriebsinhaber, solange das Dienstverhältnis besteht, nach dessen Aufhören durch die Wohnsitzgemeinde des Angestellten. Die Beiträge der öffentlichen Verwaltungen sind von den Betriebsinbabern, bezw. von den Gemeinden, unter Vorbehalt der Abrechnung vorzuschießen.

Die einem beruflichen Verbande angehörenden oder ihm einzahlenden Betriebsinhaber verrechnen während der Dauer ihrer Entschädigungspflicht mit der Verwaltung des Verbandes, die übrigen mit der Wohnsitzgemeinde des Angestellten.

Solange nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses die Entschädigungspflicht zu Lasten des Betriebsinhabers ist, verrechnet die Verwaltung des Verbandes, für das betreffende Mitglied, mit der Wohnsitzgemeinde des Angestellten.

Die Kantone überweisen ihre eigenen Zuschüsse und diejenigen des Bundes an die Verwaltung des Verbandes, bezw. an die Gemeinde, auf Grund monatlicher Abrechnungen dieser Stellen.

Art. 14. Wegen der Bestimmungen dieses Beschlusses dürfen keine Entlassungen von Angestellten oder Gehaltskürzungen vorgenommen werden.

Zeitliche Einschränkungen der Arbeit (Art. 5) können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vorgenommen werden, sind aber den Angestellten möglichst frühzeitig, in der Regel einen Monat zum voraus, anzuzeigen.

Bei gänzlicher Arbeitseinstellung gelten die gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen.

Art. 15. Betriebsgruppen, in denen Einrichtungen der Fürsorge bei Arbeitslosigkeit schon bestehen, können je nach deren Wert vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, nach Anhörung der betreffenden beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Angestellten, von der Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften ganz oder teilweise enthoben werden.

Art. 16. Einzelne Betriebsinhaber, denen die Aufbringung der in diesem Beschlusse vorgesehenen Leistungen ganz oder teilweise unmöglich ist, können von diesen durch die Kantonsregierung ganz oder teilweise befreit werden; gehört der betreffende Betriebsinhaber einem die Arbeitslosenfürsorge durchführenden beruflichen Verbande an, so ist dieser von der Kantonsregierung anzuhören. Der Entscheid der Kantonsregierung ist endgültig.

Wird von vorstehender Bestimmung Gebrauch gemacht, so übernimmt der Verband bis zum Betrage der Gehaltsumme von einem Monat die entsprechende Verpflichtung für sein Mitglied; für die andern Betriebsinhaber kommt für je die Hälfte der Verpflichtung der Kanton und der Bund auf.

Art. 17. Angestellte, die im Falle von Arbeitslosigkeit passende Arbeitsgelegenheit nicht ergreifen, haben keinen Anspruch auf die in diesem Beschlusse vorgesehene Entschädigung für Gehaltsausfall.

Art. 18. Der Bund bestreitet seine finanziellen Leistungen aus den für diesem Zweck verfügbaren Mitteln des Fonds für Arbeits-

Art. 19. Die Kantonsregierung kann die Namen von Betriebsinhabern, die den in diesem Beschlusse festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommen, öffentlich bekanntgeben.

Art. 20. Auf Streitigkeiten über die aus diesem Beschlusse sich ergebenden Pflichten der Betriebsinhaber und Ansprüche der Angestellten finden die Vorschriften des Bundes und der Kantone über die Einigungsstellen Anwendung.

Kommt eine Vermittlung nicht zustande, so fällt die kantonale Einigungsstelle einen Schiedsspruch. Dieser ist für die Parteien verbindlich und steht, wenn er rechtskräftig geworden ist, einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 8, letzter Absatz, und Art. 10, Absatz 4.

Art. 21. Die sich auf die Auslegung dieses Beschlusses und seiner Vollzugsbestimmungen beziehenden Schiedssprüche der Einigungsstellen können innert 10 Tagen nach der Zustellung von den Parteien an eine Rekurskommissson weitergezogen werden. Diese ist hinsichtlich des Tatbestandes an die Feststellung der untern Instanz gebunden.

Die Rekurskommission wird vom Bundesrate aus einem Unparteiischen als Präsidenten, zwei weitern unparteiischen Mitgliedern und je zwei Vertretern der beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Angestellten, sowie aus den nötigen Ersatzmännern

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet das Sekretariat der Kommission.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Rekurskommission entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig.

Die Kosten des Verfahrens sind zu Lasten des Bundes.

Art. 22. Die Kantone bezeichnen die kantonalen und kommunalen Amtsstellen, denen der Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften obliegt.

Die Arbeitslosenfürsorge im Sinne dieses Beschlusses darf nicht als Armensache behandelt werden.

Art. 23. Die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben ist Sache der betreffenden Behörden.

Art. 24. Die öffentlichen Arbeitsämter und die Stellenvermittlungsbureaux der beteiligten Organisationen sind angewiesen, neben der Besorgung ihrer ordentlichen Obliegenheiten a) sich über die in den Betriebsgruppen (Art. 2) bevorstehenden Arbeitseinschränkungen und -einstellungen fortwährend auf dem laufenden zu halten; b) sich nötigenfalls zum voraus nach neuen Arbeitsgelegenheiten sowohl in gleichartigen, als in andern Berufen umzusehen.

Die Betriebsinhaber sind zur Auskunfterteilung verpflichtet. Die beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und der Angestellten sollen von sich aus den Arbeitsämtern und Stellenvermittlungsbureaux rechtzeitig die zur Erfüllung ihrer Aufgabe dienlichen Mitteilungen machen.

Art. 25. Die Kantonsregierungen bezeichnen diejeltigen Amtsstellen der Gemeinden, die den öffentlichen Arbeitsnachweis und die Stellenvermittlungsbureaux zu unterstützen haben.

Art. 26. Die Regelung der Arbeitslosenfürsorge im Gastwirtschaftsgewerbe wird Gegenstand besonderer Beschlußfassung sein.

Art. 27. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Beschlusses aus und erläßt die erforderlichen Weisungen.

Art. 28. Dieser Beschluß tritt am 24. März 1919 in Kraft.

Die Verpflichtung, die in diesem Beschluß vorgesehene Entschädigung für Gehaltsausfall auszurichten, tritt am gleichen Tage in Kraft, und gilt von dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkte an auch gegenüber den Angestellten, denen aus einer in Art. 1 bezeichneten Ursache auf einen in die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 23. März 1919 fallenden Tag gekündet worden ist.

Verkürzung der Arbeitszeit. Die Frage der Einführung der 48-Stundenwoche ist seit einigen Monaten an der Tagesordnung. Nachdem große Teile der Arbeiterschaft sie zum leitenden Programmpunkt ihrer Politik erklärt haben, setzen sich auch weite bürgerliche Kreise und auch bürgerliche politische Parteien für die Verwirklichung dieser Forderung ein. Die Arbeitgeber selbst sind einer Verkürzung der Arbeitszeit keineswegs abgeneigt, soweit eine solche sich durch die Verhältnisse rechtfertigen läßt. So haben denn Verhandlungen unter der Leitung des Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement sowohl, wie auch direkt zwischen Vertretungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stattgefunden und eine Verständigung dürfte heute wohl in sichere Aussicht gestellt werden.

Soweit die Seidenindustrie in Frage kommt, so hat der Verein der Basler Bandfabrikanten, dem fast alle Bandwebereien angeschlossen sind, beschlossen, vom 1. Mai die 48-Stundenwoche einzuführen. In der Seidenstoffweberei haben eine Anzahl große Betriebe die gleiche Anordnung getroffen und die zwischen dem Verband schweizerischer Seidenstoffabrikanten und den Vertretungen des schweizerischen Textilarbeiter-Verbandes und der christlich-sozialen Textilarbeiter-Gewerkschaft seit längerer Zeit gepflogenen Verhandlungen dürften zu einer Vereinbarung führen, die auch für die übrigen Betriebe, unter Beobachtung einer gewissen Uebergangszeit, die 48-Stundenwoche bringen wird. Die Seidenfärbereien und Ausrüstungsanstalten haben sich ebenfalls bereit erklärt, noch im Laufe dieses Jahres zur 48-Stundenwoche überzugehen.

Dieses Entgegenkommen, das nicht nur eine Verringerung der Produktion, sondern auch bedeutende finanzielle Opfer nach sich ziehen wird, hat allerdings zur Voraussetzung, daß zum mindesten in den europäischen Kulturstaaten, vor allem in Frankreich und Italien (in Deutschland und Deutsch-Oesterreich ist die Verkürzung der Arbeitszeit schon durchgeführt), mit deren Industrie die schweizerische Seidenweberei in erster Linie zu rechnen hat, ebenfalls die 48 stündige Arbeitswoche zum Durchbruch gelangt. In Italien scheint dieses Ziel auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erreicht worden zu sein. Was Frankreich anbetrifft, so hat die Regierung dem Parlament einen Gesetzesentwurf für die Einführung der 48-Stundenwoche vorgelegt.

Neuesten Berichten zufolge wird nun auch der Bundesrat durch eine Novelle zum eidgenössischen Fabrikgesetz die 48-Stundenwoche gesetzlich festzulegen suchen, wobei immerhin für Industrien, die heute noch allgemein die volle gesetzlich zulässige Arbeitszeit ausnützen und für Industrien, die dem ausländischen Wettbewerb besonders ausgesetzt sind, Ausnahmen im Sinne der Festsetzung von Uebergangszeiten bewilligt werden sollen.

Der Basler Bandfabrikantenverein hat bereits in seiner Sitzung vom 28. November 1918 beschlossen, die 48 Stundenwoche in den Fabriken seiner Mitglieder durchzuführen, sobald die ausländischen Bandindustrien diese Arbeitszeitkürzung ebenfalls durchgeführt haben würden. Um konkurrenzfähig zu bleiben, mußte der Verein als ausschließliche Exportindustrie auf das Ausland Rücksicht nehmen Dem Bundesrat wurde seinerzeit von diesem Beschluß Kenntnis gegeben. Nachdem nun außer Deutschland und Oesterreich auch Italien an die Einführung der 48 Stundenwoche gegangen ist und nach kürzlich erhaltenen Berichten auch Frankreich dazu schreiten soll, hat der Basler Bandfabrikantenverein beschlossen, die 48-Arbeitsstundenwoche im Laufe dieses Monats einzuführen.

Aus Horgen. Die Aktiengesellschaft Stünzt Söhne hat für die Arbeiter ihrer Seidenwebereien in Horgen, Lachen und Wollishofen bezahlte Ferien eingeführt. Den Arbeitern mit wenigstens fünf Dienstjahren werden jährlich eine Woche Ferien und solchen mit 15 und mehr Dienstjahren 2 Wochen Ferien gewährt. Gleichzeitig hat die Firma beschlossen, in ihren mechanischen Betrieben am 1. Mai 1919 die 48 Stunden-Woche einzuführen.

Ostschweizerischer Wirtschaftsbund. Am 10. April wurde in St. Gallen in Anwesenheit zahlreicher Vertreter von Arbeitgeberund Arbeiterorganisationen der Ostschweizeriche Wirtschaftsbund konstituiert. Es wurde ein fünfzehngliedriger Vorstand gewählt mit Herrn Steiger-Züst als Präsidenten. Es ist vorgesehen, das Präsidium zu einer ständigen Institution auszugestalten. Der Bund umfaßt eine große Zahl wirtschaftlicher Verbände der Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau und stellt sich auf einen weit breitern Boden, als z. B. der neugeschaffene Basler Wirtschaftsverband. Die heutige Versammlung bestellte eine Kommission von je neun Arbeitgebern und Arbeitern zur Prüfung der Frage der Reduktion der Arbeitszeit in allen Branchen der Stickereiindustrie.

Aus der Stickereiindustrie. Der Verband schweizerischer Lorrainefabrikanten gab sich in seiner ordentlichen Hauptversammlung neue Statuten und konstituierte sich als Genossenschaft im Sinne von Art. 678 bis 715 des O.R. Er beschloß die Schaffung eines neutralen Sekretariats und die Gründung einer eigenen Fachschule zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung des Arbeitspersonals; weiter beschloß die Versammlung eine durchgehende Kontrolle sämtlicher Lorrainestickereibetriebe in bezug auf richtige Buchführung und Einhaltung der Verbandsvorschriften und Verbandsnormen.

Aus der Baumwollindustrie. Die Ostschweizerische Zwirnereigenossenschaft beschloß die Schaffung eines ständigen neutralen und festbesoldeten Präsidiums und betraute mit diesem Posten den gegenwärtigen Leiter der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich, Herrn E. Diem-Saxer in St. Gallen.



Industrielle Narchichten



Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten in den Monaten Januar und Februar. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind in den beiden ersten Monat des Jahres 1919 umgesetzt worden:

					Januar 1919	Februar 1918	Januar-Februar	
							1919	1918
Mailand				kg	439,812	459,736	899,548	877,859
Lyon				"	353,685	365,516	719,201	821,819
St. Etienne .					77,287	62,261	139,548	108,389
Turin			٠,	"	50,591	50,556	101,147	110,939
Como	į,				15.990	18,634	34,624	50.971

Französische Textilwaren im beseizten Rheinhessen. Die Aufhebung der bisherigen strengen Reisebeschränkung innerhalb des von den Franzosen besetzten Gebietes haben, wie der "Berl. Conf." mitteilt, eine wesentliche Besserung der Verkehrsverhältnisse im besetzten Rheinhessen zur Folge. Zahlreiche Vertreter großer Pariser Häuser machten schon in den jüngsten Tagen ihre Besuche zwecks Wiederanbahnung der durch den Krieg abgebrochenen Verbindungen. Nach den Erklärungen der Herren sind bis jetzt gute Umsätze erzielt worden. Angeboten wurden in reichhaltiger Farbenaus wahl 140 Zentimeter breite, reinwollene Garbardines, Serges, Cheviots und Velours, in Verbindung mit großen Sortiments in Crèpe de Chine und reinseidenen Kleider- und Blousenstoffen. Die in Aussicht gestellte baldige Lieferung lassen die Hoffnung auf kräftige Bele-